

14/SN-98/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 14. Jan. 1992

10.040/03-IA10/91

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 90	-GE/19 19
Datum: 15. JAN. 1992	
Verteilt 17. Jan. 1992 M.	

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landarbeitsgesetz und das Land-
und forstwirtschaftliche Berufsaus-
bildungsgesetz geändert werden;

Dr. Kajik

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom
13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesmini-
sterium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigung-
en der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landarbeitsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Berufs-
ausbildungsgesetz geändert werden, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pinner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abteilungen III B 7, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
 Bundesministerium
 für Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am **14. Jan. 1992**

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

52.335/1-2/91

10.040/03-IA10/91

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Landarbeitsgesetz und das Land-
 und forstwirtschaftliche Berufsaus-
 bildungsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich zur
 do. Note vom 17. Oktober 1991, beinhaltend den Entwurf eines Bundes-
 gesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz und das Land- und forstwirt-
 schaftliche Berufsausbildungsgesetz abgeändert werden, folgende
 Stellungnahme abzugeben:

Die im Entwurf vorgesehene Arbeitszeitregelung für Jugendliche
 (Art. I Pkt. 4) wird seitens des Bundesministeriums für Land- und
 Forstwirtschaft abgelehnt. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit ist
 eine gewisse Flexibilität in der Land- und Forstwirtschaft unbedingt
 erforderlich und deshalb ist wohl eine regelmäßige Wochenarbeits-
 zeit, aber keine starre Tagesarbeitszeit im Landarbeitsgesetz ver-
 ankert. Aus sachlichen Gründen (die Tierfütterung läuft auch am
 Wochenende weiter, Arbeiten im Gartenbau und während der Anbau- und
 Erntezeit dürfen nicht erschwert werden) können die in diesem Ent-
 wurf vorgeschlagenen Arbeitszeitregelungen für Jugendliche nicht
 akzeptiert werden.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Durch die vorgeschlagene Regelung ist vor allem auch die gemeinsame An- und Abfahrt zur Arbeitsstelle in Forstbetrieben erschwert.

Was die in Art.1 Pkt. 10 vorgeschlagene Regelung der Internatskosten (Kostentragung des Differenzbetrages zwischen Lehrlingsentschädigung und Internatskosten durch den Lehrherrn) betrifft, so werden diese vorgeschlagenen Regelungen aus Gründen der erhöhten Belastungen für Landwirte und Betriebe, welche sich bereit erklären, Lehrlinge auszubilden, abgelehnt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimmer